



Betreuungsvertrag

(Stand August 2019)

zwischen
der Kindertagesstätte Eppinger Altstadtzwerge e.V., Altstadtstraße 42, 75031 Eppingen,

und _____

- den Personensorgeberechtigten des Kindes –

Name des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

Aufnahmedatum: _____

Vater:

Mutter:

Name:

Straße:

Ort:

Tel.:

Handy:

Erziehungs- /
Sorgeberechtigt:

Email-Adresse:

1. Vergabe eines Kindertagesstättenplatzes

Die Personensorgeberechtigten haben nachstehend einen Termin anzugeben, ab wann ihr Kind einen Platz in der Kindertagesstätte in Anspruch nimmt.

Mit Abschluss dieses Vertrages gilt die Zusage für die Aufnahme des Kindes zum angeführten Zeitpunkt als beiderseits bindend erklärt.

2. Aufnahme und Betreuungsumfang des Kindes

Wir (ich) möchte(n), dass unsere (meine) Tochter / unser (mein) Sohn einen Platz in der Kindertagesstätte erhält.

Vorname(n) und Name des Kindes: _____

Geburtsdatum: ____ . ____ . _____ Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Wohnhaft: _____

Das oben genannte Kind wird mit Wirkung vom 01. ____ . 20__ in die Kindertagesstätte aufgenommen.

Mit der Aufnahme beginnt die Eingewöhnungszeit nach dem Eingewöhnungskonzept der Kindertagesstätte.

Unser (mein) Kind ist bei Eintritt unter drei Jahre.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Kindertagesstätte nur Kinder von 0 bis 3 Jahren betreut werden können.

Die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes erfolgt auf Grundlage der für die Kindertagesstätte geltenden gesetzlichen Regelungen (wie insbesondere des BSHG, KJHG, BaWü KiTaG) und der pädagogischen Konzeption der Einrichtung.

Unser Kind soll wie folgt betreut werden:

Montag	vonbis	<u>Das heißt pro Woche:</u>
Dienstag	vonbis	<input type="radio"/> 30 Stunden
Mittwoch	vonbis	<input type="radio"/> 40 Stunden
Donnerstag	vonbis	<input type="radio"/> 50 Stunden
Freitag	vonbis	

Die Eltern/ Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen der Anschrift, Telefonnummern, des Familienstandes, der Bankverbindungen usw. dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

3. Betreuung und Abholen der Kinder:

Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte sind Montag bis Freitag jeweils von 6.45 Uhr bis 17.00 Uhr. Die Betreuungszeiten sind durch die vorherige Angabe festgelegt. Sollten die benötigten Betreuungszeiten von den oben angegebenen abweichen, ist es im Vorfeld rechtzeitig persönlich oder telefonisch mit der Einrichtungsleitung abzuklären, ob die Betreuungszeit verändert oder erweitert werden kann.

Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Fachkräfte der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Bevollmächtigten.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht nicht bei den Mitarbeiterinnen der Einrichtung, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Bevollmächtigten.

Zur Abholung berechtigt können ausschließlich Personen sein, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben (Volljährigkeit) und voll geschäftsfähig sind.

Ich (wir) erkläre(n), dass ich(wir) mein (unser) Kind von der Kindertagesstätte dem Grunde nach selbst abhole(n). Jedoch kann mein Kind auch abgeholt werden von: (Eine Ausweiskopie der folgenden Personen muss in der Kindertagesstätte vorgelegt werden)

Frau/Herrn

Vorname, Name:.....

Strasse:.....

PLZ, Ort

Telefon:.....

Handy:

Frau/Herrn

Vorname, Name:.....

Strasse:.....

PLZ, Ort

Telefon:.....

Handy:

Frau/Herrn

Vorname, Name:.....

Strasse:.....

PLZ, Ort

Telefon:.....

Handy:

Ich (wir) stimme(n) auch der nachstehend aufgeführten Betreuungsregelung ausdrücklich zu:

- Mein (unser) Kind darf in ständiger Begleitung einer pädagogischen Fachkraft der obigen Kindertagesstätte teilnehmen an: gemeinsamen Spaziergängen, Spielplatzaufenthalten, kleineren Ausflügen in der näheren Umgebung oder mit dem Bus.
- Mein (unser) Kind darf auch in einem Privatfahrzeug einer pädagogischen Fachkraft in einer geeigneten Sitzgelegenheit zu Veranstaltungen dieser Einrichtung mitgenommen werden.
- Bei unterschiedlichen Aktivitäten und im Alltag wird in unserer Kindertagesstätte von den Mitarbeiterinnen fotografiert bzw. gefilmt. Um unsere pädagogische Arbeit für die Eltern und Öffentlichkeitsarbeit anschaulich darstellen zu können, sind wir auf die Veröffentlichung von entsprechendem Bildmaterial angewiesen.
Ich (wir) bin (sind) damit einverstanden, dass von meinem (unserem) Kind Fotos und Filmaufnahmen gemacht werden und diese für Aushänge oder Presseartikel der Kindertagesstätte verwendet werden.
- Ich (wir) erlaube(n) dass mein (unser) Kind an der Zubereitung von Mahlzeiten in der Kindertagesstätte mithelfen bzw. Mahlzeiten essen darf, die von anderen Kindern in der Kindertagesstätte oder von deren Eltern zu Hause, oder von Zulieferern zubereitet worden sind.

Während der heißen Jahreszeit, bitten wir Sie, cremen Sie ihr Kind an Sonnentagen schon morgens vor dem Kitabesuch zuhause mit Sonnencreme ein. Wenn am Nachmittag eine zweite Freispielzeit im Freien stattfindet, werden wir die Kinder mit Sonnencreme eincremen. Falls Ihnen eine allergische Reaktion Ihres Kindes auf Sonnenschutzcreme / -spray bekannt ist, so teilen Sie uns dies bitte mit.

4. Betreuungsbeiträge

Die monatlichen Gebühren sind abhängig vom Betreuungsumfang und der Anzahl der Kinder die mit dem Kind zusammen in der Familie leben.

Sie setzt sich zusammen aus den Kosten für die Betreuung und für Hygiene & Essen. Darin enthalten ist das Frühstück, das Mittagessen, das Vesper, Getränke, Windeln und Hygieneprodukte wie Feuchttücher, Zahnbürsten usw.

Betreuungskosten richten sich nach Maßgabe und Anpassung gemäß in den zugrundeliegenden Beschlüssen der Stadt Eppingen fest gesetzten Gebühren zzgl. Essens- und Hygienebetrag wie in der Anlage ersichtlich.

Vereinzelte und in Ausnahmefällen spontan benötigte Mehrstunden, die mit der Einrichtung abzusprechen sind, werden ab 1.9.2019 mit 9,00/h für jede in Anspruch genommene angefangene Stunde in einer zusätzlichen Stundenabrechnung berechnet.

Die Vertragspartner stimmen ausdrücklich zu, dass ab dem Monat der festgesetzten Erhöhung der jeweils zu entrichtende Betreuungsbeitragsstruktur angepasst und sodann gemäß den neuen Maßgaben eine vertragliche Anpassung und Gültigkeit entfaltet und sind damit einverstanden, dass sodann die neuen Beträge diesem Vertrag zu Grunde liegen und entrichtet werden müssen, sie erklären hierzu:

Die Beitragshöhe für einen Kindertagesstättenplatz ist mir (uns) bekannt und wird von mir (uns) ausdrücklich als rechtsverbindlich anerkannt. Uns ist auch bekannt, dass die Kindertagesstätte an die Vorgaben der Stadt Eppingen gebunden ist, daher Gemeinderatsbeschlüsse bezüglich der ggfls. weiteren Erhöhung der Kindertagesstättenpreise (Grundbetreuungsbeiträge) für diese bindend sind. Ein erhöhter Betreuungsbeitrag wird von der Kindertagesstätte jeweils nach erfolgtem Beschluss bekannt gegeben.

Die Kindertagesstätte ist nicht verpflichtet durch die Beitragserhöhung einen neuen Vertrag abzuschließen, der Vertrag gilt als mit den neuen Beiträgen weitergeführt, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird.

Die Höhe des Betreuungsbeitrages wird bestimmt nach der Anzahl der Kinder in der Familie, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt leben und gemeldet sind. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt leben, werden nicht berücksichtigt.

Eine zusätzliche Beitragsermäßigung für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Einrichtung besuchen, gibt es nicht. Aufgrund dieser Regelung sind die Vertragsschließenden verpflichtet die Anlage Formular zu Angabe der im Haushalt lebenden Personen auszufüllen und zu unterschreiben. Wird dies nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen, so ist die Kita berechtigt, den hieraus entstehenden Schaden bei den Vertragspartnern geltend zu machen.

Die Personensorgeberechtigten erklären die Einwilligung, dass diese Daten auch an die Stadt Eppingen weitergegeben werden können.

Mit dem Zeitpunkt der Vergabe eines Kindertagesstättenplatzes die Personensorgeberechtigten die Pflicht, monatlich einen Betreuungsbeitrag jeweils bis spätestens zum 01. eines Monats an den obigen Verein zu zahlen. Dieser Betrag ist auch während der Eingewöhnungszeit vollständig zu zahlen.

Beitrag auch für Schließzeiten:

Der Beitrag ist auch vollständig zu zahlen für die Zeit der Schließzeiten zwischen den Jahren bis zu derzeit 10 Arbeitstagen (der Verein/die Einrichtung behält sich vor bei Bedarf dies auf bis zu 20 Arbeitstage auszudehnen), sowie während der weiteren Schließzeiten des gesetzlich erforderlichen pädagogischen Tages, der Konzeptionserstellung, Fortbildungen und des Betriebsausfluges (jeweils einmal im Jahr), sowie bei anderweitig unvorhersehbaren

Schließzeiten, die erforderlich oder angeordnet werden, ebenso bei Krankheit des Kindes, bei nicht vollständig genutzter Betreuungszeit und dergleichen.

Es wird klargestellt und betont, dass für gesetzliche Feiertage oder für Schließzeiten wie oben benannt eine Nachholung der nichtbetreuten Stunden an anderen Tagen nicht möglich ist.

Es wird gebeten folgendes zu beachten:

Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Sollten Falschbuchungen erfolgt sein, bitten wir um umgehende Mitteilung ohne, dass Sie zuvor den Betrag bei Ihrer Bank storniert haben, da dann für die Kindertagesstätte unnötige Rücklastschriftgebühren anfallen.

Wenden Sie sich bitte diesbezüglich an:

Nicole Kaufmann (Steuerbüro) 0 72 62 / 20 69 197

5. Kündigung und Ausschluss

Ein Rücktrittsrecht besteht nicht. Der Betreuungsplatz wird für das Kind verbindlich freigehalten, daher ist ein Rücktritt nicht möglich. Die Personensorgeberechtigten können jedoch den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

Eine Kündigung ist auch dann erforderlich wenn das Kind drei Jahre alt wird und in einen Kindergarten wechselt, bitte beachten Sie auch diesbezüglich, dass mindestens mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende hier gekündigt werden muss, da die Kita Planungssicherheit benötigt.

Eine ordentliche Kündigung ist nach den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen möglich.

Gemäß der Rechtsprechungsentwicklung behält sich der Verein/die Einrichtung vor eine ordentliche Kündigung zum 15. eines Monats auf den übernächsten Monat auszusprechen.

Der Verein/die Einrichtung behält sich ebenso vor aus wichtigem Grund eine Kündigung ggfls. auszusprechen, insbesondere bei vorliegenden Gründen:

- Wenn ein regelmäßiger Besuch durch das Kind nicht mehr erfolgt
- Wenn eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich erscheint
- Wenn die Angaben, die zum Abschluss des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig waren oder sind.
- Wenn die Personensorgeberechtigten ihrer Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen oder auch Handlungen, die eine

Betreuungsvertragsübernahme von Dritten ermöglichen (z.B.: Landratsamt, Jugendamt u.a.) nicht nachkommen.

- wenn die Bring- und Abholzeiten nicht eingehalten werden (Vertragsverstoß), außer in Notfällen und Ausnahmen, die die Eltern situationsbedingt rechtzeitig ankündigen und für die im Einzelfall dann Mehrstunden erhoben werden

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kindertagesstätte dazu berechtigt ist, die Betreuung des Kindes zu verweigern, wenn ein Beitragsrückstand besteht/ oder notwendige Handlungen zum Erhalt der Betreuungsbeiträge nicht vorgenommen werden.

Der Ausschluss/ vorübergehende Nichtbetreuung kann mündlich auch bedingt bis zum Erhalt der Zahlung/ vorzunehmenden Handlung erfolgen.

6. Erklärung über den Gesundheitszustand meines (unseres) Kindes

- a) Ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung meines (unseres) Kindes für einen täglichen Aufenthalt in der Kindertagesstätte lege(n) ich (wir) vor, und zwar spätestens mit Ablauf des ersten Tages der Betreuung.
- b) Die Eltern/ Personensorgeberechtigten haben eine Informationspflicht gegenüber den Personen, die mit der Betreuung ihres Kindes beauftragt sind. Dies betrifft insbesondere den allgemeinen Gesundheitszustand, Entwicklungsbesonderheiten oder spezielle Eigenarten des Kindes. Besonderheiten, die bei der Betreuung des Kindes berücksichtigt werden müssen (z.B. Krankheiten, Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeiten, regelmäßige Medikamenteneinnahme). Medikamente jeder Art dürfen in der Einrichtung nur mit ärztlicher Bescheinigung und Dosierungsvorschriften verabreicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Kind mit mehr als 38 Grad Fieber nicht betreut werden kann.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Erkrankungen des Kindes anzuzeigen, insbesondere Krankheiten wie z. B. Masern, Keuchhusten, Windpocken, Scharlach etc. Nach solchen Erkrankungen ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig, aus der hervorgeht, dass das Kind gesund ist. Insbesondere wird verwiesen auf die angefügte Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz.

Tritt die Erkrankung oder der Verdacht auf Erkrankung in der Einrichtung auf werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Sie sind verpflichtet das Kind - falls erforderlich - unverzüglich abzuholen.

Nach Erkrankung (ansteckende Erkrankung) kann das Kind erst wiederaufgenommen werden, wenn der Arzt die Unbedenklichkeit für die Kindertagesstätte attestiert.

Hiermit erlaube/n ich /wir dem Personal der Kindertagesstätte, meinem /unserem Kind bei Bedarf Fieber zu messen.

- c) Unser (mein) Kind hatte bereits folgende Kinderkrankheiten:

.....
.....

- d) Unser (mein) Kind erhielt folgende **Schutzimpfung: verpflichtend zulässig zu erfragende Auskunft nach Datenschutzrichtlinien**

o Tetanus (Wundstarrkrampf), am.....

- e) Bevor ich (wir) mein (unser) Kind in die Kindertagesstätte bringen kann, lasse ich (lassen wir) uns, wie vom Gesetzgeber in § 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz gefordert, hinsichtlich des empfohlenen Impfschutzes ärztlich beraten und legen der Kindertagesstätte am ersten Tag eine schriftliche Bescheinigung darüber vor. (Vordruck wird mit der Willkommensmappe zugesendet)

- f) Mein (unser) Kind leidet unter **Asthma** ja nein
 Mein (unser) Kind leidet unter **Bronchialasthma** ja nein
 Mein (unser) Kind leidet unter **Allergien und/oder Nahrungsunverträglichkeiten**,
 und zwar unter:

.....

Mein Kind reagiert allergisch auf:

SUNDANCE Sonnenspray/Milch für Kinder LSF 50 ja nein

Babylove Wundschutzcreme ja nein

Andere wie:

.....

- g) Mein (unser) Kind erhält zuhause **Medikamente**, und zwar

.....

7. Mitteilungs- und Anzeigepflichten

- a) Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben eine Informationspflicht gegenüber den Personen, die mit der Betreuung ihres Kindes beauftragt sind. Dies betrifft insbesondere den allgemeinen Gesundheitszustand, Entwicklungsbesonderheiten oder spezielle Eigenarten des Kindes. Außerdem sollten sich die Personensorgeberechtigten regelmäßig über die Entwicklung ihres Kindes bei den pädagogischen Fachkräften informieren.
- b) Falls mein (unser) Kind nicht zur Kindertagesstätte kommt, teile(n) ich (wir) dies rechtzeitig telefonisch mit.
- c) Falls ich (wir) im Einzelfall (z.B. Stau) mein Kind nicht pünktlich abholen kann (können), teile ich (wir) dies vorher rechtzeitig telefonisch mit.
- d) Falls ich (wir) mein (unser) Kind nicht abholen kann (können), so teile(n) ich (wir) telefonisch mit, wer anstelle von mir (uns) bzw. der nach Punkt 3 abholberechtigten Personen mein (unser) Kind abholen wird.
- e) In Notfällen bin ich (sind wir) tagsüber erreichbar, und zwar:

	Vater:	Mutter:
bei:	_____	_____
Straße:	_____	_____
Ort:	_____	_____
Tel:	_____	_____
Handy:	_____	_____

Die Kindertagesstätte haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Kita mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenständen, Brillen, Schmuck und dergleichen, Geld oder auch Spielsachen.

Dies gilt auch für Spielsachen, die im Rahmen eines Spielzeugschlages mitgebracht werden. Der Haftungsausschluss bezieht sich auch darauf, wenn im Rahmen des Waldtages, der Waldwochen oder sonstiger Aktivitäten im Freien und auf Ausflügen ein Verlust, eine Beschädigung oder Verschmutzung erfolgt und erstreckt sich insbesondere auch auf die Beschädigung/ den Verlust von Brillen und von Schmuck.
Die Anlagen des Vertrages werden Bestandteil des Vertrages.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Eppingen, den _____

Kindertagesstätte

Personensorgeberechtigte



Anlage 1
Mitgliedsantrag

Mitgliedsantrag für natürliche und juristische Personen

Hiermit beantrage(n) ich/wir * die Mitgliedschaft als ordentliches/ förderndes Mitglied in der Kindertagesstätte Eppinger Altstadtzwerge e.V. ab dem

____.____.20____.

Mit diesem Antrag erkenne(n) ich/wir Satzung und Geschäftsordnung an.

.....
Ort, Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche und juristische Personen 30,00 €
Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zahlbar und wird von meinem/ unserem * Konto zum 1.6 des Jahres abgebucht, bei Eintritt wird das Gesamtjahr umgehend abgebucht.

.....
Kreditinstitut

.....
IBAN

.....
BIC

.....
Ort, Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift



Anlage 2

Formular zur Angabe der im Haushalt lebenden Personen

Erziehungsberechtigte:

Name Vorname

Name Vorname

PLZ Ort Straße und Hausnummer

Mein/e Kind/er besucht/ Unser/e Kind/er besuchen folgende Einrichtung:

Wöchentliche Betreuungszeit:

_____ Stunden/ Woche

(wird vom der Einrichtung ergänzt!)

Personen unter 18 Jahren in der Familie

	Name	Vorname	Geburtsdatum
Kind 1			
Kind 2			
Kind 3			
Kind 4			

Dieses Formular dient der Zuordnung in die je nach Familiengröße gestaffelten Beiträge.

Die oben genannten Personen leben in meinem Haushalt und sind einwohnermelderechtlich gemeldet.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben wahr und vollständig sind. Ich weiß, dass ich wegen wissentlich oder grob fahrlässig falscher Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann (§ 263 Strafgesetzbuch). Zu Unrecht erlangte Ermäßigung muss ich zzgl. Zinsen zurückerstatten. Der Speicherung meiner Daten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes stimme ich zu. Ich verpflichte mich, Änderungen umgehend der Einrichtungsleitung mitzuteilen.

Ort, Datum

Name, Vorname

Unterschrift



Anlage 3

Regeln zum Verhalten im akutem Krankheitsfall

1. Kinder, die an einer Krankheit im Sinne des §34 Infektionsschutzgesetz leiden oder bei denen der Verdacht einer solchen besteht, dürfen so lange nicht in die Kita kommen, bis der Arzt bescheinigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
2. Ihr Kind darf nur dann die Kita besuchen, wenn es ohne Medikamente gesund ist. D.h. keine Fieberzäpfchen, um das Kind fit für die Kita zu machen!
3. Kinder, die mehr als 38 Grad Fieber haben, dürfen nicht in die Kita kommen. Des Weiteren müssen sie mindestens 24 Stunden fieberfrei sein, bevor sie die Einrichtung wieder besuchen dürfen.
4. Kinder, die an Diarrhö (Durchfall) leiden, müssen mindestens 48 Stunden diarrhöfrei sein, bevor sie die Kita wieder besuchen dürfen.
5. Erkrankt Ihr Kind im Laufe des Tages, wird die Kindertagesstätte sich telefonisch mit Ihnen in Verbindung setzen und das weitere Vorgehen besprechen. Sie verpflichten sich hiermit, Ihr erkranktes Kind so schnell wie möglich abzuholen.
6. Zahnende Kinder dürfen, soweit sie fieberfrei sind, in die Kita kommen. Gleiches gilt für Kinder, die an einer leichten Erkältung ohne Fieber leiden.
7. Wenn der Verdacht auf eine Bindehautentzündung besteht, verpflichten Sie sich, Ihr Kind abzuholen und beim Arzt abklären zu lassen, ob Ansteckungsgefahr besteht.

Wir weisen hier noch einmal darauf hin, dass wir den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreichen, um akute Krankheiten zu behandeln.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und die Zusammenarbeit.

Hiermit bestätige(n) ich (wir), dass ich (wir) die Regeln zum Verhalten im Krankheitsfall zur Kenntnis genommen habe(n). Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns) hiermit, diese einzuhalten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Personensorgeberechtigte)



Anlage 4

Einverständniserklärung Zeckenentfernung

Einverständniserklärung:

- Zeckenentfernung

- Insekten/ Rückständeentfernung (z.B. Stachel)

Ich (wir) bin (sind) damit einverstanden, dass meinem (unserem) Sohn/ meiner (unserer) Tochter _____ bei Bedarf in der Kita von einer pädagogischen Fachkraft eine Zecke oder ein Insekt oder dessen Rückstände entfernt werden dürfen.

- Ja
- Nein

(Ort, Datum)

(Unterschrift Personensorgeberechtigte)

Betreuungskosten ab **01.09.2019** Eppinger Altstadtzwerge e.V.



Elternbeiträge	1 Kind Familie Euro / Monat	2 Kind Familie Euro / Monat	3 Kind Familie Euro / Monat	4 Kind Familie Euro / Monat
30 Stunden/Woche (bis 6 Stunden täglich)				
Betreuung	348,00	261,00	174,00	87,00
Essen/ Hygiene	104,75	104,75	104,75	104,75
	<u>452,75</u>	<u>365,75</u>	<u>278,75</u>	<u>191,75</u>
40 Stunden/Woche (bis 8 Stunden täglich)				
Betreuung				
Essen/ Hygiene	462,00	348,00	232,00	116,00
	104,75	104,75	104,75	104,75
	<u>566,75</u>	<u>452,75</u>	<u>336,75</u>	<u>220,75</u>
50 Stunden/Woche (bis 10 Stunden täglich)				
Betreuung	579,00	435,00	289,00	144,00
Essen/ Hygiene	104,75	104,75	104,75	104,75
	<u>683,75</u>	<u>539,75</u>	<u>393,75</u>	<u>248,75</u>

Ab 01.01.2018 gilt folgendes:

Eine Erhöhung der wöchentlichen Betreuungsstunden ist jederzeit zum 1. des Folgemonats möglich.

Eine Verminderung der Stunden zum 01. eines Monats ist möglich, wenn diese 3 Monate vorher angemeldet wird.

Die gewünschte Betreuungszeit bleibt immer mindestens 6 Monate gültig.



Anlage 6

Elternbelehrung Infektionsschutzgesetz

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem

Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Personensorgeberechtigte)

Landratsamt Heilbronn
 Jugendamt des Landkreises Heilbronn
 Wirtschaftliche Hilfen 40.1 _____
 Heilbronn, _____

**Antrag auf Förderung von Kindern
 in Tageseinrichtungen gem. § 22 SGB VIII für Empfänger von
 Arbeitslosengeld II, Leistungen nach dem AsylbLG oder
 Sozialhilfe nach dem SGB XII**

Ich/Wir erhalten derzeit

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitslose, Arbeitslosengeld II)
 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe).

Ich/Wir beantragen daher die Übernahme im Rahmen des § 22 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Vater	Mutter
Adresse bitte auch angeben falls nicht mit dem Kind zusammenlebend. Personensorgeberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Adresse bitte auch angeben falls nicht mit dem Kind zusammenlebend. Personensorgeberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Name, Vorname	Name, Vorname
Geb.Datum, Geb.Ort	Geb.Datum, Geb.Ort
Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeit
PLZ, Wohnort	PLZ, Wohnort
Straße	Straße
Telefon privat, geschäftlich	Telefon privat, geschäftlich

Kind	
Name, Vorname	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geb.Datum, Geb.Ort	Staatsangehörigkeit
Wohnanschrift	

1. Übernahme der Kindergartenbeiträge ab: _____

2. Ich/Wir erhalten für das Kind z.Zt.

- Leistungen nach dem AsylbLG
 Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
 Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)

Bitte legen Sie den aktuellen Bescheid vor.

-bitte wenden-

3. Ich bin/Wir sind darauf hingewiesen worden, dass ich/wir für mein/unser Kind nach §§ 90 ff. SGB VIII zu den entstehenden Kosten insoweit beizutragen habe/n, als dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zumutbar ist. Diese Verpflichtung besteht während des Bezuges des Arbeitslosengeld II, des Bezuges von Leistungen nach dem AsylbLG und des Bezuges von Sozialhilfe nicht. Ich bin/Wir sind daher verpflichtet, jegliche Änderungen meiner/unserer persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse unaufgefordert mitzuteilen.

4. Die angegebenen Sorgerechtsverhältnisse bestätige/n ich/wir ausdrücklich.

5. Ich bin in den letzten Monaten umgezogen ja nein
Die Kindergartenbeiträge wurden bislang von einem anderen Amt übernommen

ja _____ nein
Name des Amtes

6. Angaben zum Kindergartenträger

<p>Name, Anschrift: _____ _____</p> <p>Gruppenart: <input type="checkbox"/> Regel-/VÖ-Gruppe 1-6 Jahre (Betreuungszeit/Woche: _____ Stunden) <input type="checkbox"/> Ganztageskindergarten (Betreuungszeit/Woche: _____ Stunden) Zum Zeitpunkt der Antragstellung standen Kindergartenplätze mit geringerem Betreuungsumfang zur Verfügung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, mit _____ Stunden je Woche und einem Monatsbeitrag von _____ €</p> <p><input type="checkbox"/> Kindergarten für unter 1-Jährige (Betreuungszeit/Woche: _____ Stunden) <input type="checkbox"/> Hort mit Betriebserlaubnis des KVJS seit: _____ <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ (Gruppenart) (Betreuungszeit/Woche in Stunden)</p> <p>Buchungszeichen: _____</p> <p>Bankverbindung des Kindergartenträgers: IBAN: _____ BIC: _____</p> <p>Kindergartenbeitrag ohne Essensgeld: _____</p> <p>Beitragspflicht: <input type="checkbox"/> 11 Monate <input type="checkbox"/> 12 Monate</p> <p>_____ Datum, Stempel und Unterschrift des Kindergartenträgers</p>	Ist durch das Bürgermeisteramt /Kirchengemeinde auszufüllen
---	---

Sollte Ihr Kind einen Ganztageskindergarten besuchen oder das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen Sie uns Ihren Bedarf durch einen Arbeits- oder Ausbildungsvertrag oder eine Lehrgangsbesccheinigung nachweisen.

Datum, Unterschrift Sorgeberechtigte/r (Vater)

Datum, Unterschrift Sorgeberechtigte/r (Mutter)

40/0120.002-400-11/16
Antrag zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen